

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 14.01.2014

Netzausbau beschleunigen - Akzeptanz erhöhen - Angemessene Entschädigungszahlungen einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Die Erweiterung des Anteils erneuerbarer Energien und die Sicherung der Erdgasversorgung setzen den Ausbau der Höchstspannungsübertragungsnetze sowie des überregionalen Gasleitungsnetzes voraus.

Damit der zur Umsetzung der Energiewende erforderliche Leitungsausbau zügig durchgeführt werden kann, muss die Akzeptanz durch die Eigentümer der dafür benötigten Grundstücke dringend erhöht werden. Grundeigentümer, welche ihre Fläche für den Stromleitungsausbau zur Verfügung stellen, müssen dafür eine angemessene Entschädigungszahlung erhalten. Die aktuelle Rechtslage sieht keine einheitliche Vorgehensweise zur Entschädigung der Flächennutzung durch den Netzbetreiber vor.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch eine entsprechende Formulierung ergänzt wird, damit die Akzeptanz für den Netzausbau erhöht und Verzögerungen vermieden werden.

Dazu muss sich die Entschädigung für den Rechtsverlust im Fall der Enteignung nach § 45 EnWG nach dem Vorteil des Enteignungsbegünstigten bemessen und die Entschädigung künftig in jährlich wiederkehrender Zahlung zu leisten sein.

Zudem muss sich die jährlich wiederkehrende Entschädigung an einer Verzinsung des Verkehrswerts des in Anspruch genommenen Grundstücks bemessen. Dabei entspricht die Verzinsung der nach § 29 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 6 StromNEV und § 7 Abs. 4 und 6 GasNEV zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Energieversorgungsnetzes festgesetzten Eigenkapitalrendite für Neuanlagen.

Die jährlich wiederkehrende Entschädigung ist von der Inanspruchnahme des Grundstücks an bis zur Beseitigung der Energieleitung zu leisten.

Auf Antrag des Eigentümers ist die Entschädigung als kapitalisierte Einmalzahlung zu gewähren.

Sollte sich eine Anpassung des § 45 EnWG als nicht durchführbar erweisen, fordert der Landtag die Landesregierung auf, das Niedersächsische Enteignungsgesetz entsprechend anzupassen, damit die dargestellten Ziele erreicht werden können.

Begründung

Nach der bisherigen Rechtsprechung zu Energieleitungsprojekten hat der Netzbetreiber eine Enteignungsentschädigung von 10 bis 20 % des Bodenverkehrswertes zu leisten. Die Energieleitungsnetze sind seit langem privatisiert. Den privatwirtschaftlich geführten Netzbetreibern wird auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 EnWG eine Eigenkapitalrendite von zurzeit 9,05 % zugebilligt, um einen Anreiz zum Ausbau effizienter Energieleitungstrassen zu schaffen. Gleichzeitig werden durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze den kommunalen Gebietskörperschaften zur Steigerung der Akzeptanz Leistungen von bis zu 40 000 Euro/km zugebilligt. Artikel 14 GG überlässt es dem Gesetzgeber, Art

und Ausmaß der Enteignungsentschädigung zu bestimmen. Dabei hat der Gesetzgeber nach Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 GG unter gerechter Abwägung die Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten in Einklang zu bringen. Eine Bindung an Verkehrswerte besteht nicht. Es steht also im Rahmen des Artikels 14 Abs. 3 Satz 3 GG im Ermessen des Gesetzgebers, abweichend von den Bodenverkehrswerten andere Entschädigungsgrundsätze festzulegen (vgl. Holznagel, DÖV 2010, 847 ff.). Es ist zur Steigerung der Akzeptanz der Grundeigentümer gerechtfertigt, für den Bau von Energieleitungstrassen die Entschädigung nicht nach dem Verkehrswert zu bemessen, sondern an den Vorteil der Netzbetreiber anzuknüpfen. Die Enteignung erfolgt nicht mehr primär aus Gründen des Gemeinwohls, sondern auch aus privatwirtschaftlichen Zwecken. Schließlich ist eine Entschädigung zur Erreichung des Ziels der Energiewende unerlässlich. Die finanziellen Auswirkungen sind für den Endverbraucher gering. Laut Gutachten von Prof. Nico Grove zu den „Auswirkungen einer jährlich angemessenen Verzinsung des Grundstückswertes auf Endkundenstrompreise im Vergleich zur bisherigen Entschädigungspraxis bei Energieleitungen“ von September 2012 ist bei bundesweiter Umsetzung mit einer Mehrbelastung eines durchschnittlichen Endverbraucherhaushaltes von maximal 1,10 Euro/Jahr zu rechnen.

Die bisherige Entschädigung zugunsten renditeorientierter Netzbetreiber nach Aufopferungsgrundsätzen in Form einer Einmalzahlung in Höhe eines Anteils von 10 bis 20 % des Bodenverkehrswerts wird von den betroffenen Eigentümern als ungerecht empfunden. Die Folge ist eine Ablehnung von Leitungsbauprojekten. Der Forderung hat sich zuletzt die Agrarministerkonferenz vom 27. April 2012 angeschlossen, die darauf hinweist, „dass die derzeit üblichen Entschädigungsätze zu niedrig sind, weswegen der Netzausbau auch nur auf geringe Akzeptanz bei Landwirten und Waldbesitzern stößt. Eine Anpassung der Entschädigungsbeiträge würde hingegen zu einer Erhöhung der Akzeptanz für den Netzausbau führen können.“

Zur Herstellung einer weitgehenden Akzeptanz der Netzausbauvorhaben fordert der Deutsche Bauernverband als Vertreter der Grundeigentümer seit Jahren eine wiederkehrende Nutzungsentschädigung.

Beim Bau von Höchstspannungsübertragungsleitungen und überregionalen Gasleitungen entstehen dauerhafte Nutzungseinschränkungen. Dazu gehören beim Bau von Freileitungen neben dem dauerhaften Ertragsausfall auf der betroffenen Fläche durch die Errichtung der Masten auch agrarstrukturelle Nachteile und Bewirtschaftungseinschränkungen infolge der entstehenden Hindernisse. Hinzu kommen die Flurschäden während der Bauphase, diese sind besonders massiv bei der unterirdischen Verlegung der Kabel- und Gasleitungen. Die unterirdische Verlegung kann zudem weitere ackerbauliche Einschränkungen mit sich bringen: Durch die entstehende Wärmeentwicklung ist eine gleichmäßige Pflanzenbestandsführung erschwert und die Befahrbarkeit des Bodens eingeschränkt, da Bodenfrost im Bereich der Trassenführung schneller taut als auf der restlichen Fläche.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender